



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

Klimaanpassung.Unternehmen.NRW (Klimaanpassung auf lokaler und regionaler Ebene)

Zielsetzung

Der Klimawandel ist – dass zeigen die Daten des Klimaatlas NRW sowie der kürzlich vom LANUV veröffentlichte Fachbericht „Klimaentwicklung und Klimaprojektionen in Nordrhein-Westfalen“ – in Nordrhein-Westfalen längst angekommen und wird weiter voranschreiten. Ziel der Landesregierung ist es, die negativen Auswirkungen des Klimawandels in Nordrhein-Westfalen durch eine konsequente Klimawandelvorsorge sowie eine Stärkung der Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft zu begrenzen.

Mit dieser EFRE-Fördermaßnahme sollen gezielt kleine und mittlere Unternehmen dabei unterstützt werden, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten zu schützen, indem sie ihre Liegenschaften an die negativen Folgen des Klimawandels anpassen bzw. diese klimaresilienter gestalten. Dabei stehen Maßnahmen im Fokus des Förderangebots, die mittels nachhaltiger und naturbasierter Lösungen langfristig eine Verminderung der Verletzlichkeit bzw. den Erhalt und die Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und deren Liegenschaften an Klimawandelfolgen erreichen. Zielsetzung der Förderung ist es, der zukunftsfähigen und wettbewerbstauglichen Entwicklung der geförderten Unternehmen und damit auch der Gesamtwirtschaft in Nordrhein-Westfalen und dem nachhaltigen Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen Vorschub zu leisten. Die Richtlinienförderung „Klimaanpassung.Unternehmen.NRW“ dient der Umsetzung der EFRE/JTF-Programmpriorität 2 (Nachhaltiges NRW) und trägt dort zum Spezifischen Ziel 7 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“ bei.

Was wird gefördert?

Es werden investive Klimaanpassungsmaßnahmen an Gebäuden und auf Liegenschaften kleiner und mittlerer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen gefördert, die einen Beitrag zum Erhalt und/oder einer klimaresilienten Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Aktivitäten vor dem Hintergrund klimawandelbedingter Veränderungen leisten.

Zu den Maßnahmen zählen insbesondere naturbasierte, nachhaltige Lösungen zum Schutz vor Überhitzung und Dürre/Trockenheit, sowie vor Starkregenereignissen und Überflutungsgefahren und anderen Folgen von Extremereignissen. Dies beinhaltet Maßnahmen zur Verschattung oder zur Schaffung von Verdunstungskühle, zur Wiederherstellung natürlicher Bodenaustausch-Prozesse sowie Maßnahmen zum Versickern, Verdunsten, Speichern, Zurückhalten und schadfreiem Ableiten von Niederschlagswasser.

Förderfähig sind die untenstehenden Maßnahmen und eine Kombination aus mehreren Maßnahmen:

- Dach- und Fassadenbegrünungen, prioritär mit Einsaat heimischer Arten,
- Retentionsdächer (Blaudächer) oder Retentionsgründächer (Grün-Blaudächer),
- Baumrigolen,
- Baum- und Strauchpflanzungen, prioritär heimischer Arten sowie Streuobstwiesen,

- Flächenentsiegelung,
- Versickerungsanlagen (z.B. Retentionsflächen/-mulden, bewachsene Gräben),
- Maßnahmen der Regenwasserrückhaltung-, -speicherung und -nutzung zur Bewässerung von Grünflächen wie z.B. Regenrückhaltebecken, Retentionstiefbeete, Sickerteiche, Füllkörperrigolen, Retentionszisternen o.ä. sowie naturnaher Gewässer,
- Naturbasierte Hochwassermaßnahmen, Naturbasierte Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen
- Windschutzhecken, prioritär heimischer Arten,
- Bau von Verschattungsanlagen (z.B. außenliegenden Sonnenschutz),
- Naturnah ausgestaltete oberirdische Zuleitung von Gewässern,
- Notwasserwege

Bei der Planung auch dem Natur- und Artenschutz dienender Maßnahmen sollte eine Orientierung an dem Leitfaden „Biodiversitätsfördernde Maßnahmen auf Freiflächen, Ausgleichsflächen und an Gebäuden unter besonderer Berücksichtigung von landeseigenen Liegenschaften und Gewerbegebieten“ (LT-Vorlage 17/6788 vom 30.05.2022) erfolgen und dargelegt werden.

Eine nachvollziehbare Darstellung des Beitrags der beantragten Maßnahme(n) zur Steigerung der Klimaresilienz des Unternehmens ist Fördervoraussetzung. Die unterstützten Vorhaben sollen auf weitere Unternehmen übertragbar sein und somit als vorbildhafte Projekte dienen.

Planerische Vorbereitungen dürfen bis zu 10 % der Gesamtausgaben eines zur Förderung eingereichten Vorhabens ausmachen und sind nur zusammen mit einer investiven Maßnahme förderfähig, die ihr unmittelbar zugeordnet sein muss.

Was wird nicht gefördert?

Kosten für beim Antragstellenden angestelltes Personal (Personalausgaben) sowie die Erstellung von betrieblichen Klimaanpassungskonzepten sind nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden oder Liegenschaften, die zumindest auch als Privatwohnung dienen.

Grunderwerb ist nicht förderfähig.

Auswahlkriterien

Die Anträge müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien bewertet wird

- Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie
- Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens.
- Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit

Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien:

- Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen
- Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Wer ist antragsberechtigt?

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört:

- Kleine und mittlere Unternehmen
- Kommunale Unternehmen

und seinen Sitz oder seine Niederlassung, für welche die Förderung beantragt wird, in Nordrhein-Westfalen hat.

Teilnahmevoraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf – mit Ausnahme von Vorplanungen und Bodenuntersuchungen nach Ziff. 4.3 der Klimaanpassungsrichtlinie – noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel, insbesondere für die Finanzierung des Eigenanteils und der erforderlichen Vorfinanzierung und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn, diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Ver-

einten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.

- Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je Antragstellenden mehr als 200.000 Euro (netto) betragen.
- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Antragsteller dürfen maximal 2.500.000 Euro (netto) betragen
- Die Eignung des Vorhabens, der Betroffenheit von Klimawandelfolgen entgegenzuwirken, ist mit der Antragseinreichung darzulegen. Es sind daher entsprechende Unterlagen dem Antrag beizufügen. Die Herleitung bzw. der Nachweis können beispielsweise erfolgen durch entsprechende inhaltliche Verweise auf:
 - a) Maßnahmen in einem vorliegenden Klimaanpassungskonzept,
 - b) Maßnahmen in einem vorliegenden Teilkonzept mit dem Schwerpunkt „Anpassung an den Klimawandel“,
 - c) Maßnahmen in einem Kapitel zur Klimaanpassung eines vorliegenden Klimaschutzkonzepts,
 - d) Graphische Darstellungen in einer vorhandenen Stadtklimaanalyse oder einem vorhandenen Stadtklimagutachten, einer siedlungsklimatischen Modellierung, einer Klimafunktionskarte, einer „Planungshinweiskarte Stadtklima“, oder einer Starkregengefahrenkarte,
 - e) Graphische Darstellungen aus dem Klimaatlas NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV),
 - f) Maßnahmen in einem Abwasser-/Niederschlagswasserbeseitigungskonzept.
- Die Projektlaufzeit darf 24 Monate nicht überschreiten.

Antragstellung

Anträge können ab dem 13.01.2025 gestellt werden. Die Antragstellung und das weitere Fördermanagement erfolgen über das Portal EFRE.NRW.Online.

Die Prüfung der vollständigen Anträge auf Förderfähigkeit erfolgt durch die Bezirksregierung Münster als bewilligende Stelle in der Reihenfolge des Eingangs. Eine Prüfung der Förderwürdigkeit findet durch die Innovationsförderagentur.NRW beim Projektträger Jülich statt.

Sollte ein Förderantrag im Rahmen des KfW Umweltprogramms oder des ANK-DAS Förderaufrufs erfolgreich sein, sind die Antragstellenden verpflichtet, das mitzuteilen und den Antrag im EFRE/JTF Programm NRW 2021-2027 zurückzuziehen.

Die Projektlaufzeit sollte 24 Monate nicht überschreiten und bis spätestens Ende 2028 abgeschlossen sein. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Zuständige beratende Stelle:

Projektträger Jülich
Forschungszentrum Jülich GmbH
Wilhelm-Johnen-Straße
52425 Jülich

Sebastian Schwedler
s.schwedler@ptj.de

Tel.: 02461 61-84245

Peter Funken
p.funken@ptj.de

Tel.: 02461 61-84027

Für förderrechtliche Fragen stehen zusätzlich folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Bezirksregierung Münster:
Karolin Forke
Email: karolin.forke@brms.nrw.de

Tel: 0251 411-4558

Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und die Verwendungsnachweise werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://efre.ecoh.nrw.de/>

Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die beschriebenenwendungszwecke nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie vom 7. November 2023 (MBI. NRW S. 1332), geändert durch Runderlass vom 1. Juli 2024 (MBI. NRW S. 853),
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675) und 29. Februar 2024 (MBI. NRW. S. 429), Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist.

Weitere rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1) geändert worden ist.

- Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).
- Handelt es sich bei den Zuwendungen um De-minimis-Beihilfen erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung sowie zur Risikoabschätzung und Prävention von klimawandelbedingten Naturgefahren und Extremwetterereignissen (Klimaanpassungsrichtlinie KA-RL) vom 06.10.2023 (MBL. NRW. 2023 S. 1157).

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet nach dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen sowie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

Der Anteil der Förderung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt höchstens 60%. Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab.

Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Redaktion:

Referat VIII B 2 „Anpassung an den Klimawandel, Koordinierung Klimaschutz“

Bildnachweis:

© Катерина Евтехова - stock.adobe.com (generiert mit KI)